



Jahresbericht lucernaiuris 2009

Herausgeberin:

lucernaiuris – Institut für juristische Grundlagen

Gestaltung, Satz und Druck:

www.abaecherli.ch

Titelbild:

Camillo Paravicini, «sans titre» 2008 | © by Camillo Paravicini

Inhalt

I. INSTITUT

Profil
Organisation

I. INSTITUT

II. LEHRE

II. LEHRE

III. FORSCHUNG

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen
Vorträge
Laufende Projekte
Abgeschlossene Projekte

III. FORSCHUNG

IV. PROJEKTBEZOGENE KOOPERATIONEN

IV. PROJEKTBEZOGENE
KOOPERATIONEN

V. PUBLIKATIONEN

Monographien
Herausgeberschaften
Aufsätze in Sammelbänden
Aufsätze in Zeitschriften
Aufsätze in Publikumsmedien (Zeitungen)
Urteilsbesprechungen

V. PUBLIKATIONEN

I. INSTITUT

Profil

Das Institut für Juristische Grundlagen – lucernaiuris leistet einen innovativen Beitrag zur Neuorientierung juristischer Grundlagenfächer und zur stärkeren Ausrichtung der juristischen Forschung und Lehre auf vernetzte Grundlagenfragen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern will sich damit im Bereich der Grundlagenfächer der Rechtswissenschaft (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie und neue Grundlagenbereiche) profilieren und diesbezügliche Forschung und Lehre in interdisziplinärer und internationaler Vernetzung ermöglichen.

An der Gründungstagung unseres Instituts im Oktober 2004 sprach die Rechtshistorikerin Marie Theres Fögen, die uns leider viel zu früh verlassen hat, von den juristischen Grundlagenfächern als den ungeliebten Kindern der Rechtswissenschaft, deren Aufgabe es sei, als Troublemaker und nicht als Troubleshooter zu fungieren. Durch ständiges Hinterfragen, Problematisieren und durch kritische Beobachtungen und Rekonstruktionen des Rechts sorgt lucernaiuris für die notwendige permanente Reflexion in der Rechtswissenschaft.

Mittlerweile dokumentieren verschiedene Forschungsprojekte, Publikationen, Lehrveranstaltungen und Vortragsreihen diese Bemühungen. Der vorliegende Jahresbericht gibt einen Einblick in die Aktivitäten des Jahres 2009.

Organisation

Mitglieder



Prof. Dr. iur. Michele Luminati
Geschäftsführender Direktor
Tel. ++41 (0)41 228 7723
michele.luminati@unilu.ch



Prof. Dr. iur. Christoph Beat Graber
Direktor
Tel. ++41 (0)41 228 7705
christoph-beat.graber@unilu.ch



Prof. Dr. phil. Paolo Becchi
Direktor
Tel. ++41 (0)41 228 7430
paolo.becchi@unilu.ch



Ass-Prof. Dr. iur. Vagias Karavas
Direktor
Tel. ++41 (0)41 228 7098
vagias.karavas@unilu.ch

Geschäftsführer (ab 1. Mai 2010)

lic. iur. Christoph Good

Anschrift

Institut für juristische Grundlagen
lucernaiuris
Hofstrasse 9, Postfach 7464
CH-6000 Luzern 7
www.lucernaiuris.ch

Sekretariat

Monika Guggenbühl
Tel. ++41 (0)41 228 7943
monika.guggenbuehl@unilu.ch

Geschäftsführender Ausschuss



Prof. Dr. iur. Ulfrid Neumann
 Präsident
 Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Institut für Kriminalwissenschaften
 und Rechtsphilosophie
 Postfach 11 19 32
 D-60054 Frankfurt am Main
 Tel. ++49 (0)69 - 798 34341
 Fax ++49 (0)69 - 798 34523
 u.neumann@jur.uni-frankfurt.de



Prof. Dr. iur. Michele Luminati
 Tel. ++41 (0)41 228 7723
 michele.luminati@unilu.ch



Prof. Dr. iur. Axel Tschentscher
 Universität Bern
 Institut für öffentliches Recht
 Schanzeneckstr. 1, Postfach 8573
 CH-3001 Bern
 Tel. ++41 (0)31 8899
 axel.tschentscher@oefre.unibe.ch



Prof. Dr. iur. Stephen V. Berti
 Universität Luzern
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Hofstrasse 9, Postfach 7464
 CH-6000 Luzern 7
 Tel. ++41 (0)41 228 7425
 stephen.berth@unilu.ch



Ass-Prof. Dr. iur. Daniela Demko
 Universität Luzern
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Hirschengraben 31, Postfach 7460
 CH-6000 Luzern 7
 Tel. ++41 (0)41 228 7877
 daniela.demko@unilu.ch

II. LEHRE

Frühjahrssemester 2009

BACHELORSTUDIUM

Grundlagen des Rechts I

Prof. Dr. Paolo Becchi, Ass-Prof. Dr. Vagias Karavas,
Prof. Dr. Michele Luminati

MASTERSTUDIUM

Europäisches und internationales Medien- und Urheberrecht

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Filmrecht

Blockveranstaltung

Prof. Dr. Christoph Beat Graber, zusammen mit
Prof. Dr. Thomas Geiser, Uni St. Gallen

Geschichte des Strafrechts und des Strafvollzugs:

Die Folter von den Germanen bis Guantánamo

Prof. Dr. Michele Luminati

Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Michele Luminati

Rechtsökonomie

Ass-Prof. Dr. Klaus Mathis

Römisches Recht

Dr. Roger Müller

GASTLEHRVERANSTALTUNG

Wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik

Prof. Dr. Ulrich Falk

Herbstsemester 2009

BACHELORSTUDIUM

Grundlagen des Rechts II

Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Christoph Beat Graber,
Prof. Dr. Paolo Becchi

Introduzione alla scienza e alla prassi giuridica

Prof. Dr. Michele Luminati

Juristische Methodik

Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

MASTERSTUDIUM

Rechts- und Staatsphilosophie

Prof. Dr. Paolo Becchi

Ethische Fragen im Umgang mit Leben aus rechtsphilosophischer und strafrechtlicher Sicht

Blockveranstaltung

Prof. Dr. Paolo Becchi, Ass-Prof. Dr. Daniela Demko

Kunst-, Urheber- und Kulturrecht

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Rechtssoziologie

Ass-Prof. Dr. Vagias Karavas

Privat- und Wirtschaftsrechtsgeschichte:

Liebe vor Gericht – Eine Geschichte der Ehe

Prof. Dr. Michele Luminati

GASTLEHRVERANSTALTUNG

Recht in der Globalisierung – Einführung in die transnationale Rechtsmethodik anhand von Fallstudien aus dem Unternehmensrecht und dem Rechtsexport

Prof. Dr. Peer Zumbansen

Forschungskolloquium 19. und 20. Jahrhundert (interfakultär)

Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Aram Mattioli,
Prof. Dr. Markus Ries

III. FORSCHUNG

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen



1. – Vortragsreihe «laboratorium lucernaiuris»

Mit dem **laboratorium lucernaiuris** bietet das Institut eine zusätzliche Möglichkeit des fächerübergreifenden Austausches. Namhafte Kolleginnen und Kollegen berichteten aus ihren «Laboratorien» und gewährten Einblicke in die Alchemie aktueller juristischer Grundlagenforschung.

Rechtsgeltung – ein Scheinproblem der Rechtsphilosophie?

9. März 2009, Universität Luzern



Prof. Dr. Ulfrid Neumann – Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt am Main und Vorsitzender des Beirats des Instituts lucernaiuris – berichtete als erster Wissenschaftler aus seinem «Laboratorium» und gewährte Einblicke in seine «Alchemie» aktueller juristischer Grundlagenforschung.

Der Hinweis auf die Alchemie, so Prof. Neumann, passe zu seinem Referat, da sich auch das Thema Geltung zwischen Wissenschaft und Spekulation bewege. Rechtsgeltung sei sicher ein Problem der Rechtssoziologie, welche sich mit der faktischen Geltung von Normen beschäftigt. Es stelle sich nun aber die Frage, ob sinnvollerweise auch von einer normativen Geltung gesprochen werden könne. Verneint wird dies freilich von Seiten des Rechtsrealismus, der die faktischen Aspekte des Rechts betont, aber auch von einer Position die Neumann als «moralphilosophisch» bezeichnet. Letztere sehe eine normative Geltung nur im moralischen Sinne und beziehe sich dabei auf Kant. Gemäss Neumann kann also eine normative Rechtsgeltung mit ganz unterschiedlichen Argumenten als Phantom dargestellt werden. Aus verschiedenen Gründen jedoch sei an ihr bzw. an der Suche nach ihr festzuhalten. Der Richter könne nicht einfach der Rechtspraxis folgen. Dies führte ihn in einen circulus vitiosus. Und rein moralisches Entscheiden stünde dem Verlangen nach Rechtssicherheit entgegen. Zudem könne,

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

nachdem sich Moral und Recht ausdifferenziert haben, nicht mehr von einer moralischen Geltung des Rechts gesprochen werden.

Ein metaphysisches Element scheint der normativen Geltung damit immanent zu sein. Dieser Schluss könnte laut Neumann gerade auch mit Blick auf die «Reine Rechtslehre» Hans Kelsens gezogen werden. Eine Richtung also, welche erkenntnistheoretisch zweifelhafte Aspekte ausblenden will. Die Grundnorm kann als das metaphysische Minimum gedeutet werden, welches, ohne die Geltung aufzugeben, nicht unterschritten werden kann. Sie gilt wie eine Norm des Naturrechts. Trotzdem sieht Neumann hier nur einen bedingten Rückgriff auf die Metaphysik. Kelsens Grundnorm habe nämlich keine ethisch-politische Funktion, sondern nur eine erkenntnistheoretische. Die Grundnorm existiere nicht, sondern werde vorausgesetzt. Auf die Praxis bezogen bietet also auch die Lehre Hans Kelsens zu wenig Ertrag für die Beantwortung der Frage nach der normativen Geltung.

Für Prof. Neumann liegt der Schlüssel zur normativen Geltung in der Theorie der institutionellen Tatsachen. Im Gegensatz zu den natürlichen sind institutionelle Tatsachen durch Regeln geprägt. Als Beispiele führte Neumann die Verleihung eines Ordens, das Handaufhalten während des Schulunterrichts und das Schachspiel an. Von letzterem könne nur gesprochen werden, wenn die Regeln eingehalten werden. Das Spiel wird durch die Regeln definiert und konstituiert. Wer eine Dame wie einen Springer zieht, spielt nicht Schach. Metaphysische Bezüge sind dabei nicht nötig. Ähnlich verhält es sich gemäss Neumann mit dem Recht: Die Regeln definieren das Recht. Sie sind per definitionem verbindlich. Allerdings ist das Recht in diesem Sinne als «Zwangsspiel» zu sehen, in welchem der Rechtsunterworfenen keine neuen Regeln und mithin kein neues «Spiel» definieren kann. Folglich gilt auch die Regel, dass aus einem Sein nicht auf ein Sollen geschlossen werden kann, nicht apriorisch. Wenn z. B. ein Versprechen als solches definiert ist, ist es verbindlich. Die Verbindlichkeit gehört zu seinem Wesen.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Das Recht als institutionelle Tatsache hat gemäss Neumann normative Konsequenzen, ohne auf eine ideale Existenz angewiesen zu sein. Die Geltung ist aber auch relativ, da die institutionellen Tatsachen auf kollektiven Deutungsmustern basieren. Wer sich also dem Recht widersetze, müsse die anderen von seiner Deutung überzeugen. Die richterliche Entscheidung ist in diesem Sinne kein Akt der Erkenntnis, sondern ein Akt der praktischen Entscheidung. Der Richter könne sich für das Naturrecht oder den Rechtspositivismus entscheiden. Mit Blick auf die Mauerschützenprozesse in Deutschland meinte Neumann, Gesetzen könne ex post die Geltung nicht abgesprochen werden, weil das Recht als institutionelle Tatsache eben nur eine soziale, nicht aber eine ideale Existenz habe. Wenn einst legales Handeln in einer späteren Rechtsordnung bestraft wird, könne dies nur moralisch begründet werden und nicht mit Hilfe der Rechtsphilosophie. Die Rechtsphilosophie hat laut Prof. Neumann die Aufgabe, Probleme aufzuzeigen und nicht dieselben zu verschleiern.

In der nachfolgenden Diskussion wurde aus dem Publikum die Frage gestellt, ob das Problem der Geltung von jenem der Gerechtigkeit getrennt werden könne. Prof. Neumann meinte, diese zwei Felder müssten nicht unbedingt scharf getrennt werden. Es stelle sich dabei die Frage, wie das Recht in einer Gesellschaft gehandhabt werde. So berufe man sich in Deutschland zuweilen auf das Naturrecht. Auf die Frage, ob in einem Mafiakontext auch von Recht gesprochen werden könne, sagte Neumann, es komme auch hier darauf an, welche Ansätze in einer Gesellschaft vertreten werden. Was als Recht anerkannt werde und was nicht, sei eben eine normative, politische und keine erkenntnistheoretische Entscheidung. Zu der Frage, ob nicht eine eigenständige, rechtliche Rechtsgeltung im Sinne der Luhmannschen Systemtheorie einen besseren Ansatz darstelle als der Bezug auf ausserrechtliche Institutionen, meinte Neumann, er hoffe, dass die institutionelle Tatsache «Recht» nicht ausserhalb des Rechts stehe. Der rechtsrealistische und der moralphilosophische Ansatz stünden ausserhalb des Rechts, der Ansatz der institutionellen Tatsachen dagegen betone die Innenperspektive, weil er von kollektiven Handlungs- und Deutungsmustern ausgehe. Angesprochen auf

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

den Streit um das Wesen juristischer Personen meinte Neumann, mit der Theorie der institutionellen Tatsachen sei die Diskussion um den realen oder fiktiven Charakter von Verbandspersonen, wie sie im 19. Jahrhundert geführt wurde, hinfällig. Schliesslich stellte ein Zuhörer die Frage, ob es sich bei der Theorie der institutionellen Tatsachen nicht um eine neue Form des Rechtspositivismus handle. Prof. Neumann sagte, dieser Ansatz sei auf einer Metaebene positivistisch, stelle jedoch keine Letztbegründung dar. Die Institutionen legitimieren also nur das Recht und nicht sich selbst und müssen mithin der Kritik ausgesetzt sein.

(MLaw Cyrus Beck)

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Urteilsverzerrungen. Ein interdisziplinäres Problem im Spannungsfeld von Psychologie, Geschichte, Recht und Rhetorik.

30. April 2009, Universität Luzern



Prof. Dr. Ulrich Falk, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte, Universität Mannheim / D.

Dem Referat gingen die einleitenden Worte von Prof. Dr. Michele Luminati voraus. Diese veranschaulichten nicht nur den Werdegang von Prof. Falk, sondern liessen auch durchblicken, wie sich die vernetzte Grundlagenforschung in der Praxis gestaltet. So steht der Ordinarius für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie und Direktor von *Lucernaiuris* Michele Luminati in regem Kontakt mit dem Referenten, welcher Professor für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Rechtsgeschichte der Universität Mannheim und Direktor des Instituts für Unternehmensrecht (IURUM) ist. Aus dieser Zusammenarbeit entstand auch der kürzlich erschienene Sammelband «Mit den Augen der Rechtsgeschichte: Rechtsfälle selbstkritisch kommentiert», an welchem beide Professoren als Autoren und Herausgeber beteiligt waren.

Als Wissenschaftler und «Alchemist» ist Prof. Falk ein interessierter und vielseitiger Beobachter. Am Vortragsabend hat er einige der daraus gewonnenen Erkenntnisse mit den Anwesenden geteilt.

Im Zentrum seiner Beobachtungen standen und stehen die Besonderheiten von Entscheidungsprozessen. Lange bildeten Richter den Hauptgegenstand von Falks Untersuchungen. Sein aktuelles Projekt beschäftigt sich nun mit dem Konkursverwalter. Weshalb die Analyse von Richtern bzgl. Urteils- resp. Wahrnehmungsverzerrungen von grosser Bedeutung ist, mag schnell einleuchten: Sie begutachten Fakten, subsumieren und sprechen ein rechtliches Urteil. Da Richter aber nur Menschen sind, lässt sich wohl kaum vermeiden, dass auch andere, personenabhängige Faktoren in die

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Entscheidungsfindung hineinspielen. Welche Rolle spielen aber Urteilsverzerrungen beim Konkursverwalter? Nun: Konkursverwalter sind Bestandteil des wirtschaftlichen Marktes, sie sollten rational handeln, Nutzen maximieren und Risiken minimieren. Von einem Insolvenzverwalter wird viel erwartet, das Wissen über ihn und seine Entscheidungen ist aber klein. Durch die hohe Anzahl von Unternehmensinsolvenzen in Deutschland hat dieser Akteur an Aktualität gewonnen.

Was genau meint Prof. Falk mit «Urteilsverzerrungen»? In diesem Zusammenhang ist die «prospect theory», welche dem israelisch-US-amerikanischen Psychologen Daniel Kahnemann 2002 zum Nobelpreis der Wirtschaftswissenschaften verhalf, zu erwähnen. Sie ersetzt, resp. ergänzt das rationale Modell des homo oeconomicus durch die Annahme von Wahrnehmungsverzerrungen (biases). Durch diese Theorie wird das reale – und nicht nur rationale – menschliche Handeln erforscht. Verzerrungen kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie vom Standard abweichen, unbewusst erfolgen, schwer vermeidbar und systematisch sind. Beispielhaft hierfür sind Überschätzungsverzerrungen. Wie der Begriff schon sagt, ist damit gemeint, dass viele Menschen dazu tendieren, sich im Vergleich mit Gleichgestellten zu überschätzen. Für den universitären Alltag würde dies bedeuten, dass Student X für sich denkt, dass er eine Materie besser beherrscht als seine Kommilitonen und Professorin Y glaubt, ihre didaktischen Fähigkeiten übertreffen diejenigen ihrer Kolleginnen – dass dies oft ein Trugschluss ist, zeigen dann Prüfungsergebnisse oder Evaluationsergebnisse.

Die von Prof. Falk beschriebenen Verzerrungen sind im Schnittpunkt von Wirtschaftswissenschaften, Psychologie und Kommunikationswissenschaften anzusiedeln. Auch die gut erforschten Selbstüberschätzungsverzerrungen sind hierbei relevant. Ihnen ist eigen, dass sie vermehrt Männer betreffen und unabhängig von der Kenntnis darüber bestehen. Das heisst, auch solche, die von der Gefahr dieser Selbstüberschätzung wissen, unterliegen ihr. Ein Element der Selbstüberschätzung ist die Bestätigungsverzerrung. Sie meint, dass Informationen, welche Erwartetem entsprechen, übermässig gewichtet werden und umgekehrt widersprechende Aspekte eher untergehen. Weitere

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Elemente sind der Überoptimismus und die Kontrollillusion, welche einen glauben macht, man habe kaum kontrollierbare Faktoren im Griff – so bspw. aktiv gemanagte Fonds.

Als weitere Verzerrungen erwähnt Prof. Falk die Verknüpfungssillusion, welche dazu führt, dass man ohne rationale Begründung von der Vergangenheit auf die Zukunft schliesst, und die Rückschau- oder Wahrscheinlichkeitsverzerrung. Letztere umschreibt den Effekt, dass das Wissen über Bekanntes die Einschätzung der Höhe der Eintretenswahrscheinlichkeit markant vergrössert. So hat eine Untersuchung zum Haftungsrecht ergeben, dass Sicherheitsmassnahmen viel eher eingeführt werden, wenn bekannt ist, dass es schon einmal einen vermeidbaren Unfall gegeben hat, als wenn bloss das Wissen vorhanden ist, dass es ohne die Massnahmen einen Unfall geben könnte. Diese Verzerrung könnte auch insofern Auswirkungen auf Richter und ihr Urteil haben, als dass die Vorhersehbarkeit eines Umstandes im Nachhinein schärfer bejaht würde. Ebenfalls von der Vergangenheit abhängig ist die Gedächtnisverzerrung. Sie lässt sich zurzeit besonders gut in der Finanzwelt beobachten: So haben angeblich alle Experten gewusst, dass es zu einer Krise kommen würde. Dass dem nicht so ist, lässt sich gemäss Falk mit der Reaktion auf die Frage feststellen, weshalb denn niemand frühzeitig etwas dagegen unternommen hat.

Die Ästhetikverzerrung beschreibt den nicht unbekanntem Effekt, dass gut aussehende Menschen – Ulrich Falk nennt hier attraktive hochgewachsene Männer – eher als intelligent gelten als andere. Auch eine elegante Beweisführung in der Mathematik scheint schlüssiger zu sein als ein Formelchaos.

Das Wissen um die Aversion gegen Extreme erlaubt es einem geschickten Verkäufer (bspw. einem Immobilienmakler) eine dritte Variante einzuführen, welche die Wahl des mittleren Angebots wahrscheinlicher macht.

Schliesslich ist die Besitzumsverzerrung zu berücksichtigen. Das heisst, etwas das man erworben hat wird extrem mehr geschätzt als es eigentlich wert ist. Prof. Falk

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

erwähnt hier die Expo 1986 in Vancouver: Als bereits einiges an Geld investiert wurde, machte der Initiator auf die Gefahr einer Kostenexplosion aufmerksam und riet dazu das Projekt aufzugeben und den bereits entstandenen Verlust hinzunehmen. Die Politiker folgten diesem Rat nicht, was dazu führte, dass der Verlust ins Unermessliche wuchs.

Mit diesem Überblick über diverse Verzerrungsmöglichkeiten hat Ulrich Falk den Anwesenden auf verständliche Art und Weise veranschaulicht, wie die von uns allen – und dem Richter und Konkursverwalter – täglich gefällten Urteile durch die unterschiedlichsten Faktoren beeinflusst werden.

Was aber bedeuten diese Urteilsverzerrungen für das Recht und die Rechtstheorie? Der Referent hat mehrmals verdeutlicht, dass die Aufklärung über Verzerrungen nutzlos ist, denn selbst Aufklärer und Aufgeklärte unterliegen dem Effekt. Damit ein Gerichtsurteil rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, müssen also andere Faktoren als die Aufklärung über Verzerrungen zum Zuge kommen. Prof. Falk nennt das Verfahren als einen solchen Faktor. Das heisst, auf der Stufe des Verfahrens kann eine Sicherung stattfinden. Diese erfolgt durch Aufgaben- und Rollenteilung wie Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, sowie weitere prozessrechtliche Regelungen. Zwar kann auch ein solches Verfahren keine Gerechtigkeit garantieren, aber es schafft Akzeptanz und verdient dadurch Respekt. So stellt Prof. Ulrich Falk abschliessend die These auf, dass der Respekt vor Verfahren die Urteilsprozesse weniger verzerrungsanfällig macht.

Dem lebhaften und anschaulichen Referat von Prof. Ulrich Falk folgte eine vertiefende Diskussion. Dabei wurden sowohl praktische Auswirkungen der Urteilsverzerrungen auf Gesetzgebungsprozesse, Richterwahl, juristische Ausbildung und das eigene Verhalten, als auch die systemtheoretische Einbettung der Ausführungen angesprochen. Dieser wissenschaftliche Erfahrungs- und Meinungsaustausch hat gezeigt, dass das Laboratorium Lucernaiuris eine wichtige Plattform für Inspiration, Innovation und Vernetzung bietet.

{MLaw Silja Bürgi}

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Globalisierung und Recht: Methodologische Herausforderungen für Rechtstheorie und -soziologie.

29. Oktober 2009, Universität Luzern



Prof. Dr. Peer Zumbansen ist Inhaber des Canada Research Chair in the Transnational and Comparative Law of Corporate Governance an der Osgoode Hall Law School der York Universität in Toronto und Gründungsdirektor des internationalen und interdisziplinären Forschungszentrums «Critical Research Laboratory for Law & Society».

Sein Studium der Philosophie und Rechtswissenschaften absolvierte Peer Zumbansen in Frankfurt am Main, Paris und Harvard (L.L.M.). Er promovierte und habilitierte sich im Recht in Frankfurt am Main.

Peer Zumbansens Arbeiten haben ihren Schwerpunkt in einer theoretischen und rechtssoziologischen Analyse der Veränderungen, welche die Mechanismen der Rechts- und Normgenese in nationalen und transnationalen Regulierungsfeldern erfahren. Sein Forschungsinteresse richtet sich insbesondere auf neu emergierende Regulierungsformen, die er aus rechtstheoretischer, -soziologischer und -dogmatischer Perspektive auf die Spannung zwischen Recht und «Nicht-Recht» hin untersucht, allerdings immer vor dem Hintergrund ihrer Einbindung in historisch gewachsene nationale Regulierungs- und Normsetzungserfahrungen. Somit wird eine enge kritische Verbindung zwischen unterschiedlichen Theorieansätzen hergestellt.

Peer Zumbansen kombiniert in seinen Schriften gegenwärtige Positionierungen der «globalen Bukowina», der Neuen Institutionenökonomie, der «social norms»-Theorie und eines «globalen Verwaltungsrechts» mit Webers Rationalitätsstudien rechtlicher Herrschaft, Maines und Polanyis Untersuchungen der Emanzipation individueller Rechte, der vergleichenden Kapitalismusforschung der «Varieties of Capitalism» und der neuesten «Embeddedness»-Studien im Bereich der soziologischen Ökonomie.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Aus dieser Kombinatorik von gegenwärtigen und historischen Positionierungen ergibt sich ein assoziationsreiches Werk, welches sich der Aufgabe verschrieben hat, mit Hilfe der koselleckschen Formel der «vergangenen Zukunft» die unauflösbare Kollision zwischen Recht und Nicht-Recht zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund gestaltete sich auch der Vortrag von Peer Zumbansen. Seinen Erläuterungen hat er eine Matrix zu Grunde gelegt, welche er geschickt im Laufe des Vortrags entstehen liess.

Die Grobstruktur der Veranschaulichung bildete die Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht sowie die Abgrenzung der nationalen von der transnationalen (globalen) Ebene. Kernaussage seiner eloquent vorgetragenen Thesen war, dass auf der einen Seite die Errungenschaften auf nationaler Ebene, wie die Einheit und Normenhierarchie des Rechts, und auf der anderen Seite die entsprechenden «Defizite» in Gestalt der Fragmentierung und Heterarchie des Rechts auf globaler Ebene nur scheinbare Gegensätze darstellen.

Mit einer überzeugenden Argumentation der Relativierung insbesondere der Einheit des Rechts im Staat anhand des Beispiels des (materiellen) Vertragsrechts versuchte er, die Charakteristika der beiden Normengefüge einander anzunähern.

In seiner historischen Betrachtung wurde das breit verstandene Vertragsrecht stetig im Lichte eines stärker gewichteten Schutzes der schwächeren Vertragspartei geändert bzw. erweitert. Grösstenteils hat sich diese Rechtsentwicklung in der Schaffung gesonderter Erlasse wie dem Produkthaftungsgesetz u. ä. vollzogen. Von einer Einheit des Rechts innerhalb des Rechtsstaates kann somit streng genommen nicht die Rede sein.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Eine zusätzliche Relativierung der angeblichen Unterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht erreichte Peer Zumbansen, indem er die Parallelen der beiden Ebenen herauschälte: Dem Rechtsstaat stellte er rechtsstaatsähnliche Gebilde auf internationalem Terrain (Weltbank, WTO, ILO) gegenüber, die er (formell betrachtet) als Rechtsstaatsmodelle bezeichnete.

Schliesslich hat er neue Arenen der Austragung des Kampfes ums Recht auf transnationaler Ebene zu identifizieren versucht, wie z. B. das «World Social Forum», in dessen Rahmen über eine «Transnational Labor Citizenship» intensiv nachgedacht wird.

Die anschliessende angeregte Diskussion brachte auch die fächerübergreifende Zusammensetzung des Publikums zum Vorschein. Neben zahlreichen weiterführenden Fragen kann an dieser Stelle leider einzig auf zwei zentral erscheinende Zuhöreranmerkungen aufmerksam gemacht werden. Die eine Bemerkung richtete sich auf die als problematisch erachtete Grenzziehung zwischen Recht und Nicht-Recht. Nach einem nachfolgenden regen Meinungs austausch zeichnete sich der Konsens ab, dass die Trennung von Recht und Nicht-Recht nicht scharf zu ziehen ist, wenn nicht gar ganz unterbleiben kann. Die andere hier herausgegriffene Frage lautete, wie auf transnationaler Ebene die Abkopplung des Rechts vom politischen Prozess zu kompensieren sei. Peer Zumbansen sieht einen Lösungsansatz im Versuch, das Recht – wie das Beispiel der Corporate Governance zeigt – an Prozesse der Generierung von Wissen zu koppeln.

{MLaw Annja Mannhart}

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

I rapporti tra diritto, morale e politica.

30. November 2009, Universität Luzern



Prof. Dr. Dr. h.c. Paolo Comanducci, Universität Genua / I.

Die Beschäftigung mit Recht und Moral berührt höchst aktuelle Fragen. Wer sich damit auseinandersetzt, versucht zu klären, ob die Gesamtheit juristischer Regeln, die uns in allen möglichen Lebenssituationen berühren, auf einem eindeutigen Konzept basiert, das «Recht» und «Unrecht» vorangestellt ist. Es stellt sich dabei die Frage, bis zu welchem Grad richterliche Entscheidungen von gesicherten Leitgedanken geprägt sind und es geht dabei im Endeffekt um die Demokratie.

Comanducci studierte Rechtswissenschaften in Genua, wo er auch als Assistent am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie bei Prof. Giovanni Tarello tätig war. 1983 wurde er zum Assistenzprofessor für Rechtsphilosophie ernannt und entfaltete eine rege Lehrtätigkeit in Frankreich, Mexiko und Argentinien. Seit 2002 ist er ordentlicher Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genua und seit 2005 deren Dekan. Er ist Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Vereinigungen in Europa und Südamerika und seit 2003 Vizepräsident des Exekutivkomitees der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). 2006 wurde er von der Universität Córdoba (Argentinien) zum Dr. h.c. ernannt.

Prof. Paolo Comanducci ist Mitherausgeber verschiedener Zeitschriften (u. a. *Analisi e diritto*, *Ragion pratica*) und Mitglied des Editorial Board der *IVR Encyclopaedia of Jurisprudence, Legal Theory and Philosophy of Law*. Er hat mehrere Monographien und Aufsätze insbesondere zur analytischen Jurisprudenz veröffentlicht.

Comanducci ist ein positivistischer Jurist, ein Skeptiker und Analytiker. Er betrachtet das Recht als sprachliches Produkt und folglich betont er innerhalb der Untersuchung

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

der Beziehungen zwischen Recht und Moral die deutlichen Abgrenzungen verschiedener Konzepte, die seinen Thesen zu Grunde liegen.

Die Konzepte von Recht und Moral

Recht und Moral sind sprachliche Regelsysteme, die wiederholbare und somit voraussehbare Aktionen provozieren.

So wie man innerhalb des Rechts zwei Typen von Regeln unterscheiden kann – «law in the books» und «law in action» –, so kann auch innerhalb der Moral eine Zweiteilung getroffen werden: Man unterscheidet die kritische Moral (basierend auf den Religionen und Philosophien) und die positive Moral. Letztere ist die Moral «in action», die sich aus der jeweiligen gegenwärtigen Betrachtung einer Gesellschaftsgruppe, je nach Zeit und Raum unterscheiden kann.

Die kritische Moral wird auf zwei stark divergierende Weisen konzipiert. Auf der einen Seite stehen die Befürworter einer metaethischen, kognitivistisch-objektivistischen Sichtweise, welche für DIE Moral einstehen und dieser so auch eine generelle Erkennbarkeit / Geltung zusprechen. Auf der anderen Seite wird für eine nicht-kognitivistische und skeptische Betrachtung der Moral plädiert, womit prinzipiell die Präsenz von gefestigten / festgelegten moralischen Werten verneint wird (und in jedem Fall, sollten diese doch existieren, als nicht erkennbar betrachtet werden).

Damit ist klar, dass wer der Moral in kognitivistisch-objektivistischer Weise entgegentritt, sich im Widerspruch zur positiven Moral befindet. Im Übrigen ist hauptsächlich die kritische objektivistische Moral das grundlegende Objekt der Untersuchung der Beziehungen zwischen Recht und Moral, da man sie als absolut und deshalb in möglichem Widerspruch zum stets wandelbaren Recht betrachtet.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Relationstypen zwischen Recht und Moral

Comanducci berührte in seinem Vortrag verschiedene philosophisch-analytische Ebenen. Dabei betonte er die Suche nach einer rechtfertigenden Verknüpfung zwischen Moral und Recht: Kann man ein juristisches Urteil / eine juristische Entscheidung rechtfertigen, ohne dabei auf die Moral zurückgreifen zu müssen?

Wenn man nämlich von einer Letztbegründung ausgeht, die also nicht für jede Einzelnorm, sondern für alle Normen prinzipiell gelten sollte, dann verlangt man, dass dieses Prinzip moralischer Art sein soll.

Stimmt man dem zu, so stellt sich auch noch die Frage nach der wirklichen Bedeutung des Wortes «Moral». Entspricht es der kritischen kognitivistisch-objektivistischen Ansicht? Oder ist die rationale Moral die wahre? Entspricht die vom Entscheider gewählte Norm schlicht der Moral? Ist denn der Rückgriff auf eine intersubjektive Moral weniger wünschenswert?

Innerhalb der Gesellschaft herrscht wenig Einigkeit über die Frage, welche dieser vier Möglichkeiten vorzuziehen sei.

Dies ist ein epistemologisches Problem für den Richter, der, um sich von der Last der Entscheidung zu befreien, dazu tendiert die Moral des Gesetzgebers zu wählen. Diese Wahl garantiert jedoch nicht die Voraussehbarkeit und Bestimmtheit des Rechts, da sie auf einem ausgewählten, aber nicht unbedingt legitimen Moralprinzip basiert.

Die Prädominanz einer Moralvorstellung kann auch nicht damit begründet werden, dass der Richter sie in der Überzeugung ihrer Moralität gewählt hat. Somit ist nur eine suboptimale Lösung möglich.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Schlussfolgerung

Was kann ein Richter tun, wenn er in der kritischen Moral keine sichere Rechtfertigung für seine Entscheidung findet? Soll er sich an der positiven Moral orientieren und damit zu einem Richter-Soziologen werden, wozu ihm allerdings die Instrumente fehlen? Und wie steht es mit einer multiethnischen Gesellschaft, die einen offensichtlichen Moralpluralismus praktiziert? Welche Moral sollte gewählt werden?

Die Konsequenz dieser Unsicherheiten, so folgert Prof. Comanducci, kann nichts anderes sein, als die Festsetzung von Grenzen, die es dem Richter erlauben, sich in einem Raum zu bewegen, wo keine absolute rechtfertigende Moral existiert. Diese Grenzen, die formell durch die Demokratie und materiell durch die Grundrechte diktiert werden, gewährleisten den Ideenpluralismus und können verhindern, dass angesichts der Unsicherheit über eine absolute Moral, sich an ihrer Stelle illegitime Moralvorstellungen durchsetzen.

{BLaw Filippo Contarini}

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

2. – Eröffnungsveranstaltung Graduiertenkolleg ProDoc, Forschungsschwerpunkt «Text und Normativität»

10. Dezember 2009, Universität Luzern



Am 10. Dezember 2009 wurde das ProDoc TeNOR im Rahmen einer kleinen Feier eröffnet. Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Andreas Furrer, Prorektor Forschung der Universität Luzern, hielt Frau Prof. Dr. Inken Prohl (Foto) vom Institut für Religionswissenschaften der Universität Heidelberg den Festvortrag zum Thema Kanon – Ästhetik – Performanz, Zur Multifunktionalität von Texten als Medium von Normierungsprozessen.

3. – Spielräume und Grenzen der Interpretation. Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft im Gespräch

9. – 12. September 2009, Tagung des Forschungsschwerpunkts «Text und Normativität», Universität Luzern

Die erste der drei geplanten transdisziplinären Tagungen wurde von Bildungsdirektor Anton Schwingruber eröffnet. Den Festvortrag hielt der Kulturhistoriker Carlo Ginzburg (Pisa) unter dem Titel *The Letter Kills. On Some Implications of 2 Corinthians 3:6: Eine nachdenklich stimmende Vorlesung zum Verhältnis von rigider Buchstabentreue – dem «Glauben» – zur freieren Textualität des Geistes, für Ginzburg gleichbedeutend mit «Toleranz»*. Die Beiträge der Tagung umkreisten das Spannungsverhältnis von Text und Interpretation, (literaler) Orthodoxie zu (textueller) Häretik. So sprach beispielsweise der Zürcher Theologe Andreas Mauz zu Textgenese und Normativität. Heiligende Schreibszenen in prophetischer und epischer Tradition, einem Thema, das er in der Gegenüberstellung zweier «heiliger» Textbeispiele entfaltete. Sowohl das Buch Mormon als auch das 36. Kapitel des Buchs Jeremia («Die Verbrennung der Buchrolle») enthielten Schilderungen von Schreibvorgängen, durch die der «heilige» Text erst seine besondere Dignität erhalte. Derartige Paratexte, so Mauz, seien selbst nicht heilig. Ihre Funktion sei es vielmehr, die Heiligkeit des ihnen folgenden Texts zu verbürgen, indem sie diesem erst die nötige Autorität verschafften.

Tagungen und öffentliche Veranstaltungen

Tradition und Autorität waren auch Leitbegriffe im Beitrag der Rechtshistorikerin Inge Kroppenberg (Universität Regensburg). Sie präsentierte einen berühmten Fall aus dem römischen Recht um zwei Präsumtiverben, von denen der eine sich auf den Wortlaut im Testament des Erblassers stützte, der andere sich auf dessen mutmasslichen Willen. In mehreren Schritten erörterte die Referentin das Text- und Rechtsverständnis der republikanischen Juristen und arbeitete überzeugend den rechtsevolutiven Schritt von ritueller zu textueller Kohärenz heraus, den diese im ersten vorchristlichen Jahrhundert bewältigten. Unmittelbar daran anschliessend gab der Luzerner Rechtsphilosoph Paolo Becchi einen Überblick zur Geschichte des Interpretationsbegriffs im antiken, mittelalterlichen und modernen Sprachgebrauch. Und mit dem Satz «Texte sind Medien der Sinnbildung und der Sinnexplikation, des Verstehens der anderen und der Verständigung über sich selbst; Menschen brauchen Texte, um sich selbst und die Welt zu verstehen» schloss der Basler Philosoph Emil Angehrn sein Referat, eine souveräne tour d'horizon zur Interpretation als Voraussetzungen von Selbsterfahrung und Weltdeutung.

Im weiteren Verlauf der Tagung waren die Teilnehmenden zu Gast bei Werner Oechslin in Einsiedeln. Der Besuch in der einzigartigen Bibliothek der gleichnamigen Stiftung <http://www.bibliothek-oeschlin.ch/d/> war ein Höhepunkt, der den Vorträgen des Luzerner Philosophen Thomas Steinfeld und des Theologen Pierre Bühler (Universität Zürich) einen eindrucksvollen Rahmen gab. Steinfelds Beitrag Die Enden der Parabel. Über das Wort als Norm und den Satz als unterschätzte Grösse der Interpretation begeisterte durch die linguistisch beschlagene und von feinem Witz geprägte, kritische Auseinandersetzung mit dem «Nominalstil» der deutschen Idealisten. Werner Oechslins kundige Führung durch das 2006 eingeweihte Bibliotheksgebäude, die sich daran anschloss, faszinierte ebenso wie die Besichtigung bibliophiler Raritäten, die den Teilnehmern die Idee und Entstehungsgeschichte der Bibliothek plastisch vor Augen führte.

Die Beiträge werden im Herbst 2010 in einem Tagungsband erscheinen.

4. – Die Neuere Rechtsgeschichte in der Historiographie nach 1945

7./8. Mai 2009, Symposium zu 30 Jahren ZNR (Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte), in Zusammenarbeit mit der Universität Wien, Wien

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

Geisteswissenschaften

SEITE N 4 · MITTWOCH, 17. JUNI 2009 · NR. 137

Hier waren die Löwen

Eine Wiener Jubiläumstagung der Rechtshistoriker

Äußerer Anlass des Symposions war das dreißigjährige Jubiläum der „Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte“, die 1979 in Wien gegründet wurde, unter maßgeblicher Beteiligung des Wiener Rechtshistorikers Wilhelm Brauneder, der auch zum Symposium geladen hatte. Der Mitbegründer Bernhard Diestelkamp (Frankfurt am Main) erinnerte temperamentvoll an das Gründungsjahr. Rechtsgeschichte, die nicht in die drei Ausgaben der altherwürdigen „Savigny-Zeitschrift“ passte, hatte bis dahin kaum ein Forum in Deutschland, insbesondere die Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit und die juristische Zeitgeschichte waren unterrepräsentiert.

In Wien war man nun zusammengekommen, um über die neuere Rechtsgeschichte „in der Historiographie nach 1945“ Bilanz zu ziehen. Für die Neuere Privatrechtsgeschichte tat dies Hans-Peter Haferkamp (Köln). 1935 war die Privatrechtsgeschichte durch die Reichsjustizprüfungsordnung erstmals zum Pflichtprogramm des Studiums geworden. Auch wenn antiliberalen Traditionen der Privatrechtsgeschichte teilweise prägender waren, habe dies nach 1945 zu einer methodenlastigen Privatrechtsgeschichte mit antipositivistischer Stoßrichtung geführt, einer einem diffusen Naturrecht verpflichteten „gefühlten Geschichtswissenschaft“. Eine Zäsur stellte dann die Habilitationsschrift von Bernd Rüthers „Die unbegrenzte Auslegung“ (1968) dar.

Ebenfalls durch die Reichsjustizprüfungsordnung 1935 wurde die Verfassungsgeschichte zum Pflichtstoff. Der Historiker Ewald Grothe (Wuppertal) beschrieb die Schwierigkeiten der zwischen Geschichts- und Rechtswissenschaften gelegenen Disziplin nach 1945. Grothe stellte den Interdisziplinaritätsbedarf besonders heraus, was Diestelkamp mit einem

einprägsamen Beispiel untermauerte. Ein Kieler Doktorand des Zeithistorikers Karl Dietrich Erdmann habe Unverständnis für die juristische Diskussion über den Untergang des Deutschen Reiches gezeigt: Das Reich war doch 1945 vollständig besiegt, was gebe es da zu diskutieren.

Die Entwicklung in der Verwaltungsgeschichte beleuchtete Thomas Simon (Wien). Seit der Frankfurter Rechtshistoriker Michael Stolleis die „Zivilrechtslastigkeit“ der Rechtsgeschichte konstatiert hatte, seien zahlreiche Arbeiten zur Geschichte des Verwaltungsrechts entstanden. Simons Lehrer Stolleis, der nicht zu den Teilnehmern der Tagung zählte, war in Wien gleichwohl fast ständig präsent. Auch wenn einzelne Teilnehmer sein Diktum von der „Zivilrechtslastigkeit“ kritisierten, wurde seine Rolle als großer „Anregere“ von allen betont. So auch von dem Strafrechtler Günther Jerouschek (Jena), dessen Vortrag „Sunt hic leones?“ ausdrücklich auf Stolleis Bezug nahm.

In dem Aufsatz „Aufgaben der Neueren Rechtsgeschichte, oder: hic sunt leones“, erschienen 1985 im legendären „Rechtshistorischen Journal“ der Frankfurter „Löwenklau-Gesellschaft“, hatte Stolleis auch das Fehlen von Forschungen zur neueren Strafrechtsgeschichte beklagt. Mit einem Löwen hatten frühneuzeitliche Kartographen unerforschte Landschaften bezeichnet. Tatsächlich waren wenig später zahlreiche strafrechtshistorische Arbeiten zur Hexenverfolgung entstanden, wohl auch in Folge einer zunehmenden Beschäftigung mit „Gender“. Jerouschek relativierte diesen Boom aber etwas; die Sichtweise sei zu einseitig gewesen, immerhin dreißig Prozent der verfolgten Hexen waren Männer. Jerouschek forderte auch neue Historisierungen, etwa im Umgang mit dem nationalsozialistischen Strafrecht. „Gerade

im Darwin-Gedenkjahr“ dürfe man das 1919 erschienene Euthanasie-Plädoyer des Freiburger Strafrechtlers Karl Binding nicht mehr ausschließlich als Vorläufer nationalsozialistischer Maßnahmen sehen, sondern müsse es stärker in den biologischen „Mainstream“ im Gefolge Ernst Haeckels einordnen.

Einen Appell zur historischen Rechtsvergleichung lieferte Martin Löhnig (Regensburg). Diese sei auch erforderlich, um eine auf einen „deutschen Sonderweg“ fixierte Geschichtsschreibung zu überwinden, die Löhnig als „nationale Geschichtsschreibung unter anderen Vorzeichen“ bezeichnete. Es gebe aber auch faktische Grenzen der rechtsvergleichenden Forschung; eine solide rechtsvergleichende Habilitationsschrift sei aus zeitlichen Gründen fast nicht mehr möglich. Kollegen, die jenseits der vierzig ihre sorgfältige Qualifikationsschrift beendet haben, gelten als schwer zu berufen, unabhängig vom Inhalt der Arbeit.

Insgesamt herrschte ein großes Einvernehmen über den Kurs der Rechtsgeschichte; kleinere Kontroversen wie die zwischen Jerouschek und Diethelm Klippel (Bayreuth), der stärker die Verdienste der Geschichtswissenschaft um die Strafrechtsgeschichte betonte, änderten daran nichts. In der grundsätzlichen Bewertung waren sich alle Teilnehmer einig. Gefahren für die Rechtsgeschichte kommen aus ganz anderen Richtungen. Immer mehr Lehrstühle werden umgewidmet. Und in den normalen Vorlesungen sieht sich die Disziplin oft mit historisch uninformatierten Studenten konfrontiert. „Die wissen nichts, verwechseln die Habsburger mit den Hohenzollern!“ So fasste Jürgen Weitzel (Würzburg) seine Erfahrungen mit „neunzig Prozent“ der Teilnehmer einer Rechtsgeschichtsvorlesung zusammen. MARTIN OTTO

Vorträge

Zwei kontroverse bioethische Fälle: Piergiorgio Welby und Eluana Englaro

14. – 16. Dezember 2009, Istituto Universitario Suor Orsola, Benincasa / Neapel
Prof. Dr. Paolo Becchi

Instrumentalisation, Enablement, Normalisation of Life: Effects of Biotechnologies

Vortrag gehalten an der Tagung «Intersections of Law and Culture», 2. – 4. Oktober 2009, Franklin College, Lugano / Schweiz
Ass-Prof. Dr. Vagias Karavas

Aktuelles zur Rechtsprechung im Bereich des Radio- und Fernsehgesetzes

Vortrag gehalten am Medienrechtstag, organisiert vom Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, dem Europainstitut der Universität Zürich und dem Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, 17. September 2009
Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Fin de vie: Der Notar zwischen letzter Verfügung und Patientenverfügung

Podiumsdiskussion in Sestri Levante / I, «XXVII Congresso del Comitato Franco Italiano di Notariati Ligure e Provenzale», 27. Juni 2009
Prof. Dr. Paolo Becchi

Therapieverweigerung in Italien: Die umstrittenen Fälle

Vortrag gehalten an der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., 10. Juni 2009
Prof. Dr. Paolo Becchi

I professionisti della giustizia

Santa Maria Capua Vetere, Facoltà di Giurisprudenza, Seconda Università di Napoli, Roundtable, 24. April 2009
Prof. Dr. Michele Luminati

Institutionalisation of Creativity in Traditional Societies and in International Trade Law

Paper presented at Workshop «Creativity, Law and Entrepreneurship», organised by the University of Wisconsin School of Law, 24 April 2009
Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Vorträge

International Trade in Indigenous Cultural Heritage: A New Research Project at the University of Lucerne / Switzerland

Speech delivered on 23 April 2009 at the University of Wisconsin School of Law within a seminar organised by the Institute for Legal Studies and the Global Legal Studies Center of the University of Wisconsin

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Ist der Hirntod das Ende des Lebens? Kritische Bemerkungen zur Harvard-Definition

Vortrag gehalten an der Veranstaltung der 19. Woche der naturwissenschaftlichen und technologischen Kultur an der Universität von Campobasso, 25. März 2009

Prof. Dr. Paolo Becchi

Hirntod und Organtransplantation. Probleme und Aussichten

Vortrag gehalten an der von der Associazione Thomas International in Zusammenarbeit mit der Universität von Palermo / Region Sizilien organisierten Veranstaltung, 23. März 2009

Prof. Dr. Paolo Becchi

Das Ende des Lebens und die Organspende

Vortrag gehalten an der Juristischen Fakultät der Universität von Macerata, 23. Februar 2009

Prof. Dr. Paolo Becchi

Die Todeszeichen und das Transplantationsproblem

Vortrag gehalten an der Tagung des Centro Nazionale delle Ricerche, Hotel Columbus / Rom, 19. Februar 2009

Prof. Dr. Paolo Becchi

Der Richter und das Gesetz. Randbemerkungen zum Fall Englaro

Vortrag gehalten an der Juristischen Fakultät der Zweiten Universität von Neapel, 14. Januar 2009

Prof. Dr. Paolo Becchi

Laufende Projekte

1. – International Trade in Indigenous Cultural Heritage: Legal and Policy Issues

Prof. Dr. Christoph Beat Graber



The research project is an independent scientific pioneering undertaking at i-call, University of Lucerne, Switzerland. It addresses the unresolved problem of trading in artefacts that form part of the cultural heritage of an indigenous community, and, at the same time, generate income to such communities and their artists. The project encompasses tangible and intangible heritage and covers intellectual property issues as well.

Research Goals

Trade Law: The project investigates how international trade law, specifically the law of the WTO, could be adjusted in order to allow Indigenous Peoples to participate more actively in trade in their cultural heritage without being impelled to renounce important traditional values.

International Coherence: The project seeks to enhance coherence between the proposed amendments to trade law and other areas of international law relevant for indigenous heritage including human rights, cultural heritage, intellectual property and cultural property.

Four Country Focus: The project tests the acceptance and practicability of the proposed adjustments of international trade law against the legal reality in four jurisdictions with important indigenous populations: Australia, New Zealand, Canada and the United States.

Laufende Projekte



Cooperation and Milestones

The research team is closely cooperating with Scientific Partners in Australia, New Zealand, Canada and the United States. It conducts research missions and regularly exchanges information and knowledge with international and national Non-scientific Partners. Conferences and workshops in Lucerne (Switzerland) as well as academic publications are important milestones of the project. The final results of the project will be published in a book.



Exploratory Workshop

An Exploratory Workshop on International Trade in Indigenous Cultural Heritage (IT ICH) will be held in Lucerne, Switzerland on January 17 – 19, 2011. This workshop will provide the forum for Indigenous and Non-Indigenous experts from relevant legal fields including international trade, intellectual property, human rights, cultural property and cultural heritage, to freely and fully examine the topic of Indigenous cultural heritage in trade, human rights and intellectual property from various jurisdictions.

The Exploratory Workshop will include scientific participants from Australia, Canada, Italy, New Zealand, the United Kingdom and the United States, as well as representatives of the international organizations, WTO, WIPO and UNESCO and other Swiss authorities from the State Secretariat for Economic Affairs (SECO), the Swiss Federal Office of Culture (BAK) and the Swiss Federal Institute of Intellectual Property (IGE).

Laufende Projekte

2. – Körperverfassungsrecht: Zur Rechtsstellung des menschlichen Körpers im biotechnologischen Zeitalter

Ass-Prof. Vagias Karavas

Der Titel des Habilitationsprojekts Körperverfassungsrecht ist kein blosses Wortspiel. Er verweist vielmehr auf ein aktuelles Bedürfnis, die Verhältnisse zwischen verschiedenen Akteuren, die sich um den menschlichen Körper herum artikulieren, rechtlich zu verfassen. Dieses Bedürfnis entsteht heute vor dem Hintergrund der Dekonstruktion der Grundunterscheidung zwischen Natur und Kultur durch die biotechnologische Forschung. Es ist nunmehr fast unmöglich mit Sicherheit zu bestimmen, ob beispielsweise Gensequenzen, die aus Körperstoffen und -substanzen gewonnen werden, Teil des genetischen Programms eines Menschen (also Teil der Natur) oder ob sie erfundene chemische Schablonen (also Teil der Kultur) darstellen, aus denen man Medikamente und Therapien entwickeln kann. Aus dieser Ungewissheit entstehen zwangsläufig Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Akteuren (Spendern, Forschern, Finanzierern usw.), die alle den gleichen Gegenstand umkreisen: den fragmentierten menschlichen Körper, der inzwischen als Basis für die Entstehung einer regelrechten Körper-Ökonomie fungiert. Bis anhin wird der Versuch unternommen, diese Konflikte durch gewisse Bereichsrechte (wie bspw. das Patentrecht) situativ zu lösen. Allerdings hat sich dieser Weg, wie viele Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, als wenig erfolgsversprechend erwiesen. Ziel des Projekts ist hingegen, auf rechtsvergleichender Basis eine umfassende dogmatische Grundlage zu kreieren, die für solche Konflikte eine angemessene Lösung bietet und die gleichzeitig die üblichen situativen Abwägungen vermeidet.

Laufende Projekte

3. – Universitärer Forschungsschwerpunkt «Text und Normativität» TeNOR

Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Paolo Becchi, Dr. Nikolaus Linder

Allgemeines / Überblick

2009 war der Forschungsschwerpunkt TeNOR schwergewichtig in drei Feldern tätig:

- Planung der ersten Semester des Graduiertenkollegs
(Ausbildungsmodul ProDoc)
- Konzeptionelle Vorarbeiten zum Projekt
«Handbuch Text und Normativität» (Fortsetzung)
- Planung und Durchführung der 1. interdisziplinären Tagung
«Spielräume und Grenzen der Interpretation»
(9.–12. September 2009)

ProDoc

Das ProDoc TeNOR, ein vom SNF finanziertes, dreijähriges Doktorandenausbildungsprogramm der Universitäten Luzern und Bern, ist am 10. Dezember 2009 mit einer kleinen Feier eröffnet worden. Das ProDoc TeNOR ist ein interuniversitäres, interfakultäres und interdisziplinäres Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm für Graduierte unterschiedlicher Disziplinen. Das ProDoc TeNOR besteht aus Forschungsmodulen (FM) und Ausbildungsmodulen (AM), ist als Graduiertenkolleg ausgestaltet und in den Forschungsschwerpunkt (FSP) TeNOR («Text und Normativität») eingebettet. Am 1. Februar 2010 ist es mit fünf «Candocs» gestartet, wie die Doktorierenden genannt werden, die im Rahmen dieser Form der strukturierten Doktorandenausbildung ihre Dissertationen verfassen. Die sechste Doktorandenstelle, die bereits bewilligt wurde, wird auf 1. Juli 2010 besetzt, weitere vier FMs sind am 1. März 2010 beim SNF eingereicht worden. Jedes dieser Forschungsmodule umfasst auch eine Doktorandenstelle, so dass die Anzahl Candocs auf die maximal in einem ProDoc erlaubte Zahl von zehn steigen könnte. Unter den Eingaben befindet sich auch eine in der Disziplin Rechtswissenschaft, welche von Prof. Paolo Becchi eingegeben wurde mit dem Titel «Säkularisierung und

Laufende Projekte

Transzendenz in den Rechtstexten der Moderne». Bereits gestartet ist hingegen das Forschungsmodul von Prof. Michele Luminati mit dem Titel «Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der schweizerischen Rechtstradition». In dessen Rahmen werden zwei Dissertationen betreut mit Fragestellungen aus den folgenden zwei Themenbereichen: «Schrift und Schriftlichkeit in der Rechtspraxis eidgenössischer Gebiete in der Frühen Neuzeit» und ««Altes Herkommen» im Kodifikationszeitalter (19. Jahrhundert): die kantonale Rechtspraxis zwischen Gewohnheitsrecht und Kodifikation».

Ziel des Programms ist die Ausbildung und Förderung von hochqualifizierten Doktorierenden und Habilitierenden, die Stärkung der fächerübergreifenden Forschungskompetenz zugunsten ausgezeichneter wissenschaftlicher Resultate auf den Spezialgebieten der angeschlossenen Forschungsmodule sowie eine Verkürzung der Promotionsdauer.

Das Ausbildungsmodul

Geleitet wird das ProDoc TeNOR von den Professoren Michele Luminati (Rechtswissenschaft), Wolfgang W. Müller (Theologie) und Enno Rudolph (Philosophie) an der Universität Luzern sowie Prof. Karénina Kollmar-Paulenz (Religionswissenschaft und Zentralasiatische Kulturwissenschaft) an der Universität Bern. Unterstützt wird es von einem international besetzten, wissenschaftlichen Beirat, Verwaltung und Qualitätssicherung erfolgen durch die Projektleitung und durch die Koordinatorin Vanessa Duss.

Das Programm der Ausbildungsmodule umfasst bis jetzt 17 Veranstaltungen (Seminare, Blockseminare und Workshops) mit internen Dozierenden wie externen Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland. Im ersten der sechs Semester im Ausbildungsmodul findet das 14-tägliche Seminar «Linguistische Texttheorie» und das Blockseminar «Kognitive Metapherntheorie», für welche Dr. Franc Wagner als Leiter verantwortlich zeichnet. Im Herbstsemester finden dann ein 14-tägiges Seminar zu «Literaturwissenschaftliche Texttheorie» und ein Blockseminar zu «Gattung und Stil» unter Leitung von PD Gernot Michael Müller sowie ein verblocktes Seminar von Prof. Karénina Kollmar-Paulenz zu «Norm und Ritual» statt. Daneben ist noch ein Workshop

Laufende Projekte

zu einer der so genannten «generic skills» für Doktoranden (project designs and management; university didactics / teaching; presentation skills; self management and career planning, networking and team-working; scientific writing) in Planung. Disziplinenübergreifend bildet das Verhältnis von Text und Normativität den Untersuchungsgegenstand des Graduiertenkollegs. Seine Leitfrage lautet: Wie ist es zu erklären, dass Normen zu Texten und Texte zu Normen werden?

[1] Normen können medial mündlich oder medial schriftlich textualisiert werden, und Texte transportieren Normativität, wenn ihr Gehalt konstitutive oder regulative Regeln sind, die den Status und das Verhalten von Institutionen, sozialen Gruppen und Einzelpersonen festlegen. [2] Normative Kraft kommt Texten zu, insofern ihnen eine solche Autorität in Form sozialer Praxen übertragen wird. Ein Spezialfall hierfür ist die Kanonbildung, über die der Text selber zu einer Norm wird. [3] Normativität wird auf Texte angewandt, insofern der interpretierende ebenso wie der nicht interpretierende, nämlich der reproduzierende, rituelle usw. Umgang mit ihnen Regeln unterworfen ist, nach deren Massgabe zwischen korrektem und nicht korrektem Umgang unterschieden und entsprechend sanktioniert wird. Die Erforschung von Deutungsmustern für die Textwerdung von Normen und für die Normwerdung von Texten kristallisiert sich in drei thematischen Kernbereichen, um welche die speziellen Untersuchungen in Forschungsmodulen gruppiert sind: «Kanonbildung», «Lex scripta und lex non scripta» und «Textautorität und Interpretation».

Ausführliche Informationen sowie eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Forschungsmodule sind auf der Website des ProDoc TeNOR zu finden: www.unilu.ch/deu/graduierenkolleg-text-und-normativitaet.

Handbuch

2009 sind die Arbeiten am interdisziplinären Handbuch «Text und Normativität» weiter gediehen. Im laufenden Jahr soll nun mit der Textproduktion begonnen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Durchführung der von 2008 zurückgestellten

Laufende Projekte

Veranstaltung mit den Beiträgerinnen und Beiträgern geplant (zweite Jahreshälfte). Mit dem Schwabe Verlag (Basel) wurde ein Reihenvertrag «Text und Normativität» abgeschlossen, in der neben dem Handbuch auch die Tagungsbände und weitere Publikationen erscheinen sollen.

4. – Justizgeschichte des Schweizerischen Bundesstaates: Justizelite zwischen Recht und Politik, 1848 – 1998

Prof. Dr. Michele Luminati

Die zunehmende Bedeutung der Justiz in der globalisierten Welt hat zu einem beträchtlichen Aufschwung der Justizforschung und Justizgeschichte geführt. Eine markante Lücke besteht allerdings in Bezug auf die Schweiz. Mit diesem Forschungsprojekt sollen die Grundlagen für eine langfristige, methodisch abgesicherte und international vernetzte Beschäftigung mit der Geschichte der Justiz im schweizerischen Bundesstaat geschaffen werden.

Ein erster Schwerpunkt liegt bei der rechts- und sozialgeschichtlichen Untersuchung des Schweizerischen Bundesgerichts. Auf der Grundlage einer prosopographischen Datenbank wird ein biographisches Lexikon der Bundesrichterinnen und Bundesrichter für die Periode 1848 – 2008 erstellt. Parallel dazu erfolgt eine multifaktorielle Analyse der gesammelten Daten, die Aufschluss über die Dynamik des Justizfeldes und die Entwicklung der schweizerischen Justizelite geben soll.

Ein zweiter Schwerpunkt bildet die Frage nach den Wechselwirkungen zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Schweiz. Insbesondere wird der Umgang des Schweizerischen Bundesgerichts mit den grossen Kodifikationen (OR, ZGB und StGB) untersucht. In diesem Zusammenhang stellen sich etwa folgende Fragen: Was bedeutet Gesetzesbindung und Umsetzung des gesetzgeberischen Willens? Wie werden Konflikte zwischen unterschiedlichen (kantonalen) Rechtsprechungstraditionen gelöst?

Laufende Projekte

5. – La città nascosta: Noto barocca

Prof. Dr. Michele Luminati

Aus der zufälligen Begegnung mit dem Archäologen Lorenzo Guzzardi ist eine über mehrere Jahre währende Kooperation zur systematischen Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte der sizilianischen Barockstadt Noto, die mittlerweile von der UNESCO zum Weltkulturgut deklariert worden ist, entstanden.

Exemplarisch wird dabei das Phänomen von Zerstörung – Verschiebung – Wiederaufbau einer Stadt im Barockzeitalter untersucht und zwar durch Kombination von archäologischer und archivalischer Ausgrabung. Textuelle und räumliche Dimension eines hochkomplexen und konfliktuellen Entstehungsprozesses werden dabei sichtbar. Der Städtebau erfolgt auf dem Hintergrund rechtlicher und sozio-ökonomischer Strukturen und ist gleichzeitig durch Morphologie und natürliche Gegebenheiten des Standortes und durch vorbestehende Siedlungselemente beeinflusst. Gegenüber den bisherigen städtebaulichen und architekturgeschichtlichen Ansätzen, die sich vorwiegend mit der Monumentalität der Stadt beschäftigen, bringt das Projekt die versteckten, «zuge-deckten» Dimensionen der Stadtgeschichte zum Vorschein.

6. – Augen der Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Michele Luminati

Seit 1998 besteht eine internationale Arbeitsgruppe von Rechtshistorikerinnen und Rechtshistorikern, die sich mit methodischen Fragen des eigenen Fachs beschäftigt. Um der Gefahr vorzubeugen, die geisteswissenschaftlichen Methodendebatten notorisch anhaftet – dem Abgleiten in allzu abstraktes und dann praktisch mehr oder weniger folgenloses Rasonieren – sind stets «konkrete Werkstücke» zum Gegenstand der Tagungen und Publikationsprojekte der Arbeitsgruppe gemacht worden. Bisher

Laufende Projekte

wurde über reflektierte und unreflektierte methodische Prämissen (Bonn 2000), über rechtshistorische Fallstudien (Luzern 2003), didaktische Aufarbeitung anhand von rechtshistorischen Fällen (Mannheim 2005) und Rezensionenkultur (Münster 2007) debattiert.

Das nun laufende Projekt beschäftigt sich mit rechtshistorischen Begriffen: Nach welchen Kriterien lässt sich ein rechtshistorischer Kernbegriff definieren und wie kann konkret ein solcher Begriff erarbeitet und dargestellt werden?

7. – Lehrbuch Europäische Verfassungsgeschichte

Prof. Dr. Michele Luminati (zusammen mit Prof. Dr. Axel Tschentscher, Universität Bern)

Mit diesem Lehrbuch sollen wichtige Entwicklungslinien der europäischen Verfassungsgeschichte aufgezeigt werden. Dabei wird exemplarisch vorgegangen: Für die frühen Dokumente der Rechtsverbürgungen hoheitlicher Gewalt gegenüber einzelnen Bürgern gilt die britische Geschichte als geeigneter Darstellungsbereich. Für den Fortgang zur demokratischen Regierungsform sind sodann die revolutionären Entwicklungen in Amerika und Frankreich unverzichtbar. Aus der französischen Revolution folgt im unmittelbaren Anschluss die schweizerische verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis zum heutigen Bundesstaat, die den besonderen regionalen Schwerpunkt dieses Buches bildet. Kontrastierend kann ihr die Geschichte des Deutschen Reiches gegenübergestellt werden. Als europäische Querschnittsentwicklungen dienen schliesslich die Analyse totalitärer Regimes sowie die Darstellung der Entwicklung zu einer europäischen Verfassung.

Abgeschlossene Projekte

1. – eDiversity: The Legal Protection of Cultural Diversity in a Digital Networked Environment

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

The research project was an endeavour of i-call, the research centre for international communications and art law at the University of Lucerne. The project was an integral part of the Swiss National Centre of Competence in Research (NCCR) «International Trade Regulation» and was supported by the Swiss National Science Foundation and the Ecoscientia Foundation. It lasted from 1 September 2005 until 31 August 2009 (first stage of NCCR Trade).

The research project sought getting a deeper understanding of the conditions that European and international law sets for national governments in respect to the regulation of media markets in the globally networked digital environment. This new environment is the result of the rapid technological developments of the last few years where digital technology and the Internet have fundamentally transformed the way cultural content is created, disseminated, accessed, and enjoyed. These changes called upon governments to revisit existing policies in the field of cultural expression and develop new tools where necessary. Accounting for ongoing business dynamics, the project focused on the markets for television, film and new media, including online computer and video games. In addition to very new cultural expressions, the project also investigated repercussions the digital networked environment had for very old cultural expressions, i. e. cultural expressions of indigenous peoples.

A major challenge for the project was the fragmentation of the current framework for media regulation. WTO law, the UNESCO Convention on cultural diversity, international human rights instruments, WIPO's intellectual property regime, regional media regulation, national laws as well as alternative modes of governance such as industry self-regulatory instruments are relevant. The project's aim was to strive for a better

Abgeschlossene Projekte

balance between the goals of trade liberalisation and the protection and promotion of the diversity of cultural expression.

A key feature of the project was its transdisciplinary approach. This was secured, inter alia, with the help of an international network of experts from various disciplines, including law, economics, sociology and cultural studies, history, philosophy, media sciences and anthropology.

Research results

The eDiversity project could deliver a great volume of valuable research output. Two scientific events (Governance of online worlds / Traditional Cultural Expressions), two major books and numerous journal articles and book chapters are the proof of vivid, innovative, transdisciplinary and high quality research activities.

IV. PROJEKTBEZOGENE KOOPERATIONEN

- Kulturwissenschaftliches Institut, Universität Luzern
- Theologische Fakultät, Universität Luzern
- Denkmalpflege Siracusa, Italien / Dr. Lorenzo Guzzardi
- Universität Lissabon, Portugal / Prof. Dr. Antonio M. Hespanha
- Universität Bonn, Deutschland / Prof. Dr. Matthias Schmoeckel
- Universität Mannheim, Deutschland / Prof. Dr. Ulrich Falk
- Universität Cassino, Italien / Prof. Dr. Pasquale Beneduce
- University of Wollongong, Australia / Prof. Dr. Christoph Antons
- Universität St. Gallen, Prof. Dr. Thomas Geiser
- Seconda Università degli Studi di Napoli, Neapel, Italien / Prof. Dr. Lorenzo Chieffi
- Pontificia Facoltà Teologica dell'Italia Meridionale, Neapel, Italien / Prof. Dr. Pasquale Giustiniani
- Universität Macerata, Italien / Prof. Dr. Carlo Menghi
- Universität Frankfurt a. M., Deutschland / Prof. Dr. Ulfrid Neumann
- Universität Basel / Prof. Dr. Kurt Seelmann
- Universität Freiburg i. Ue. / Prof. Dr. Marc Amstutz
- Osgoode Hall Law School, Toronto / Prof. Dr. Peer Zumbansen
- Universität Basel / Ass-Prof. Dr. Michelle Cottier
- Universität Bern / Prof. Dr. Axel Tschentscher

V. PUBLIKATIONEN

Monographien

Prof. Dr. Paolo Becchi



Quando finisce la vita. La morale e il diritto di fronte alla morte
Aracne, Rom 2009



Il principio dignità umana
Morcelliana, Brescia 2009

Herausgeberschaften



Prof. Dr. Paolo Becchi

I diversi volti dell'eutanasia. Prospettive teologiche, etiche e giuridiche
A. Argiroffi / P. Becchi / A. P. Viola / D. Anselmo (Hrsg.), Aracne, Rom 2009



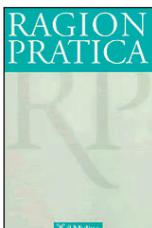
H. Jonas, Morire dopo Harvard

P. Becchi (Hrsg.), Morcelliana, Brescia 2009



Materiali per una storia della cultura giuridica

S. Castignone / M. Barberis / P. Becchi / P. Chiassoni / P. Comanducci / R. Guastini / R. Marra / G. Rebuffa (Hrsg.), Il Mulino, Bologna 2009, Nr. 1 – 2/2009



Ragion pratica

P. Becchi / M. Barberis / P. Comanducci / R. Guastini / F. Viola (Hrsg.), Il Mulino, Bologna 2009, Nr. 1 – 2/2009



Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Medialex, Zeitschrift für Medienrecht

B. Cottier / C. B. Graber / F. Riklin / P. Studer / S. Werly (Hrsg.), Stämpfli Verlag Bern 2009

Herausgeberschaften



Prof. Dr. Michele Luminati

ZNR (Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte)

W. Brauner / D. Klippel / M. Luminati / J. Schröder / R. Schulze (Hrsg.), 31 / 2009,
Hefte 1/2 und 3/4



fhi (forum historiae iuris, Erste Europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte)

Mitherausgeber, laufende Beiträge im 2009

Aufsätze in Sammelbänden

Prof. Dr. Paolo Becchi

German Legal Science: The Crisis of Natural Law Theory, the Historicisms, and «Conceptual Jurisprudence»

in: A History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600 – 1900, D. Canale / P. Grossi / H. Hofmann (Hrsg.), Springer 2009, S. 185 – 224

Aufbruch auf der Insel der «Bounty»-Meuterer: Zwischenbemerkungen eines Rechtsphilosophen

in: J.-B. Ackermann / F. Bommer (Hrsg.), Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, Schulthess, Zürich 2009, S. 41 – 48

Diritto di morire e diritto di lasciar[si] morire. Dialogando con Jonas oltre Jonas

in: I diversi volti dell'eutanasia, Aracne, Rom 2009, S. 141 – 156

Il morto cerebrale

in: Il risarcimento del danno non patrimoniale, a cura di P. Cendon, UTET Giuridica, Turin 2009, II, parte speciale, Tomo secondo, S. 1113 – 1126

La dignità

in: Il risarcimento del danno non patrimoniale, a cura di P. Cendon, UTET Giuridica, Turin 2009, II, parte speciale, Tomo primo, S. 25 – 49

Rechtswissenschaft: Zwischen dem späten Naturrecht und der historischen Schule

in: M. Senn / B. Fritschi (Hrsg.), Hermeneutik und Recht, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2009, S. 227 – 233. Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Staatsphilosophie, 16./ 17. Juni 2008, Universität Zürich.

Aufsätze in Sammelbänden

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

The Protection and Promotion of Cultural Diversity in a Digital Networked Environment: Mapping Possible Advances to Coherence

NCCR Trade Working Paper No. 2009 / 36, August 2009, zusammen mit Mira Burri und Thomas Steiner

Wanjina and Wunggurr: The Propertisation of Aboriginal rock Art Under Australian Law

in: Galf-Peter Caliess, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch, Peer Zumbansen (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2009, S. 275 – 297

Keine Mobilität für alte Meister? Rechtsfragen beim grenzüberschreitenden Transfer nationalen Kulturguts von künstlerischem Interesse in Europa

in: Jürg-Beat Ackermann und Felix Bommer (Hrsg.), Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, Schulthess, Zürich 2009, S. 161 – 172

Can Modern Law Safeguard Archaic Cultural Expressions? Observations from a Legal Sociology Perspective

in: Christoph Antons (ed.), Traditional Knowledge, Traditional Cultural Expressions and Intellectual Property Law in the Asia-Pacific Region, Kluwer Law International, The Netherlands 2009, S. 159 – 176

State Aid for Digital Games and Cultural Diversity: A Critical Reflection in the Light of EU and WTO Law

NCCR Trade working paper No. 2009 / 07, March 2009

Aufsätze in Sammelbänden

Ass-Prof. Dr. Vagias Karavas

Grundrechtsschutz im Web 2.0: Ein Beitrag zur Verankerung des Grundrechtsschutzes in einer Epistemologie hybrider Assoziationen zwischen Mensch und Computer
in: Martin Eifert und Thomas Gross (Hrsg.), *Das Internet zwischen egalitärer Teilhabe und ökonomischer Vermarktung*, Campus-Verlag, Frankfurt 2009

Governance of Virtual Worlds and the Quest for a Digital Constitution

in: Christoph Beat Graber und Mira Burri-Nenova (Hrsg.), *Governance of Digital Game Environments and Cultural Diversity: Transdisciplinary Enquiries*, Edward Elgar, Cheltenham / UK 2009

Weltrecht: Ein Derridasches Monster

in: Graf-Peter Calliess / Andreas Fischer-Lescano / Dan Wielsch / Peter Zumbansen (Hrsg.), *Soziologische Jurisprudenz, Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, De Gruyter Recht, Berlin 2009, S. 645 – 672, zusammen mit Marc Amstutz

Rechtssoziologie auf Probe: Zum Mehrwert rechtssoziologischer Forschung im Zeitalter der Digitalisierung

in: Jürg-Beat Ackermann und Felix Bommer (Hrsg.), *Liber Amicorum, für Dr. Martin Vonplon zum 60. Geburtstag*, Schulthess, Zürich 2009, S. 193 – 202

Prof. Dr. Michele Luminati

Storia di Palazzo Nicolaci

in: Giovanna Susan (a cura di), *Palazzo Nicolaci di Villadorata a Noto. L'esperienza di un restauro attraverso studi, ricerche e conoscenze*, Milano 2009, S. 32 – 67

Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats in Graubünden

in: Jürg-Beat Ackermann / Felix Bommer (Hrsg.), *Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon*, Zürich 2009, S. 203 – 213

Aufsätze in Sammelbänden

Geschichte des Notariats auf dem Gebiet der Schweiz

in: Mathias Schmoeckel / Werner Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen, Baden-Baden 2009, S. 279 – 318

Aufsätze in Zeitschriften

Prof. Dr. Paolo Becchi

La eutanasia y el trasplante de órganos. De frente a la muerte: Las preguntas no resultas,

in: Problema. Anuario de Filosofía y Teoría del Derecho, 3, 2009, S. 171 – 218

Proposte per una riformulazione della legge sul «testamento biologico»

in: Humanitas, Nr. 64, 4 – 5, 2009, S. 809 – 817

L'imperialismo giudiziario. Note controcorrente sul caso Englaro

in: Rivista internazionale di filosofia del diritto anno LXXXVI, n. 3, 2009, S. 379 – 403

Sala 21, Stanza 3, letto 11. Anatomia del dolore

in: Antropos & Iatra. Rivista italiana di Studi e Ricerche sulle Medicine Antropologiche e di Storia delle Medicine, XIII, n. 3, 2009, S. 61 – 70

El itinerario filosófico de Hans Jonas. Etapas de un recorrido

in: Isegoría: revista de Filosofía moral y política, 2009, S. 101 – 128

I rischi della legge sul «testamento biologico»

in: Humanitas, Nr. 64, 3, 2009, S. 547 – 552

Juristische Aufklärung, Deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe

in: Kansai University Review of Law and Politics, März 2009, Nr. 30, S. 59 – 86

Aufsätze in Zeitschriften

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Filmförderung und Alkoholwerbung: Geistreiches und Hochprozentiges entstammen meist derselben Flasche. Das Schlichtungsverfahren im MEDIA-Abkommen und die Souveränität des Schweizer Rechts im Bereich von TV-Werbefenstern
in: *medialex* 4 / 2009, S. 207 – 216, zusammen mit Andrea Kerekes

Ass-Prof. Dr. Vagias Karavas

The Force of Code: Law's Transformation under Information-Technological Conditions
in: *German Law Journal* 2009, Jahrgang 10, Heft 4, S. 463 – 481

Prof. Dr. Michele Luminati

Gli anabattisti: nemici 'giurati' della Chiesa e dello Stato
in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 38 (2009), T. 1, pp. 289 – 318

Aufsätze in Publikumsmedien (Zeitungen)

Prof. Dr. Paolo Becchi

Una commissione per decidere se staccare la spina

in: Il Secolo XIX, 2.12.2009

Filosofo del diritto propone di emendare il biotestamento

in: Il foglio, 20.11.2009

La biopolitica senza libertà

in: Il Giornale, 17.11.2009

Capriole progressiste sulla morte cerebrale

in: Il Giornale, 4.11.2009

La biopolitica non ammette libertà di coscienza

in: Il Secolo XIX, 1.9.2009

L'etica alla prova

in: Il Secolo XIX, 30.7.2009, auch in: Unilu aktuell 30 / 2009, S. 22 – 23

La sentenza è un mostro che non sta in piedi

in: Il Giornale, 3.4.2009

Il testamento biologico e i falsi paladini della «libera scelta»

in: Il Giornale, 3.3.2009

Come risolvere il nodo del testamento biologico

in: Il Giornale, 25.2.2009

Morte cerebrale, non fine della vita

in: Il Giornale, 19.2.2009

Eluana, un caso di imperialismo giudiziario

in: Il Giornale, 15.2.2009

C'è una sentenza sbagliata e nessuno la può applicare

in: Il Giornale, 18.1.2009

Urteilsbesprechungen

Prof. Dr. Christoph Beat Graber

«Fussball Challenge 08»: Bundesverwaltungsgericht bestätigt BAKOM. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2009 (A-932 / 2009)
in: medialex 4 / 2009, S. 236 – 238

Filmausschnitt in «Erotic Night» verletzt öffentliche Sittlichkeit, Anmerkungen zum Entscheid der UBI vom 20. Februar 2009 (b.597)
in: medialex 4 / 2009, S. 239 – 240

Nécessité d'exposer les différents points de vue lors d'un reportage télévisuel, Anmerkungen zum Bundesgerichtsentscheid vom 1. Mai 2009 (2C_862 / 2008)
in: medialex 3 / 2009, S. 160 – 161

Rundschau-Beitrag über Pflegeplatzierung verletzte Sachgerechtigkeitsgebot, Anmerkungen zum Entscheid der UBI vom 17. Oktober 2008 (b.586)
in: medialex 2 / 2009, S. 109 – 110

LUCERNAIURIS
Institut für Juristische Grundlagen

lucernaiuris – Institut für juristische Grundlagen

Hofstrasse 9

Postfach 7464

CH-6000 Luzern 7

Tel. ++41 41 228 77 23

Fax ++41 41 228 79 40

www.lucernaiuris.ch